Anlage 1.2: Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Gasnetz

1. Messstellenbetrieb

Es gelten die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 685 und G 689 in der jeweils gültigen Fassung.

Bei abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen ist eine eindeutige, verwechslungssichere Kennzeichnung anzubringen.

Insofern die Bundesnetzagentur von Ihrem Recht nach § 13 MessZV zur Festlegung von technischen Mindestanforderungen an die Durchführung des Messstellenbetriebs Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien die Regelungen neu vereinbaren.

2. Messung

Es gelten die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 685 und G 687 in der jeweils gültigen Fassung.

Insofern die Bundesnetzagentur von Ihrem Recht nach § 13 MessZV zur Festlegung von technischen Mindestanforderungen an die Durchführung des Messstellenbetriebs Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien die Regelungen neu vereinbaren.